Bebauungsplan Nr. 20 "Altstadtsanierung I", 3. Änderung, Stadtteil Gronau der Stadt Gronau (Westf.) - Text -

Die 3. Änderung besteht aus Text. Die nicht berührten Teile der Planzeichnung gelten unverändert fort.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Bereich der 3. Änderung wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:	durch die Südgrenze der Neustraße,
Im Osten:	durch die Westgrenze des Paßweges,
Im Süden:	durch die Nordgrenze der Konrad-Adenauer-Straße,
Im Westen:	durch die Ostgrenze der Franz-Kerkhoff-Straße.

Die Flurstücke liegen in der Flur 38 und 39 der Gemarkung Gronau.

Textliche Festsetzungen der 3. Änderung

1.1 Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO (Ausschluß von Arten von Nutzungen) in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO (Beschränkende Festsetzungen bestimmter Anlagearten) werden für den nachfolgend beschriebenen Geltungsbereich von den gem. § 7 (2) Nr. 2 in Kerngebieten allgemein zulässigen Nutzungsarten "Einzelhandelsbetriebe" und Vergnügungsstätten" bestimmte Anlagearten (Betriebsformen) ausgenommen.

Unzulässig sind hiernach Einzelhandelsbetriebe in Form von Sexshops, ebenso solche Betriebe, soweit sie zugleich Filmvorführungen anbieten und somit auch eine Vergnügungsstätte i.S. der BauNVO darstellen.

Des weiteren sind Vergnügungsstätten i.S. des § 33i der Gewerbeordnung (Spielhallen und ähnliche Unternehmen) unzulässig.

1.2 Der räumliche Geltungsbereich umfaßt die an die Verkehrsflächen des Kurt-Schumacher-Platzes und der Schulstraße angrenzenden überbaubaren Grundstücksflächen.

2.1 Im Bereich des Kurt-Schumacher-Platzes sind untergeordnete bauliche Anlagen gemäß § 9 (1) Nr. 9 BBauG wie Kolonnaden, Überdachungen, Pergolen etc. zulässig, jedoch nur im Abstandsbereich bis zu 10 m von den dem Platz zugewandten Gebäudefronten.

2.2 Gestalterische Festsetzungen gem. § 81 BauO NW

- Material- und Farbwahl

Die tragende Konstruktion der Kolonnaden ist in Holz-/Stahlbauweise auszuführen.

Für die Dacheindeckung ist ein roter Naturdachziegel zu verwenden.

Die Dachunteransicht ist in Form einer sichtbaren Holzschalung zu gestalten.

Die dem Platz zugewandte Blende ist in Stahl- oder Leimholzbauweise vorzusehen mit einer max. Höhe bis zu 50 cm.

- Werbeanlagen

Im Bereich der vorgenannten Blende sind Werbeanlagen zulässig, jedoch auch nur bis zu der max. Höhe von 50 cm. Blinkende und phosphoreszierende Lichtquellen in Zusammenhang mit Werbeanlagen sind unzulässig.

Ermächtigungsgrundlagen

1. Bundesbaugesetz (BBauG) in der Neufassung vom 18.08.1976 und der Änderung vom 03.12.1976 und 06.07.1979.

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977.

3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung-PlanzV) vom 30.07.1981.

4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) in der Fassung vom 27.01.1970 und der Änderung vom 27.03.1979/ 06.04.1982.

5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 01.10.1979.

1.0 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:	durch die Südgrenze der Neustraße,
Im Osten:	durch die Westgrenze des Paßweges,
Im Süden:	durch die Nordgrenze der Konrad-Adenauer-Straße,
Im Westen:	durch die Ostgrenze der Franz-Kerkhoff-Straße.

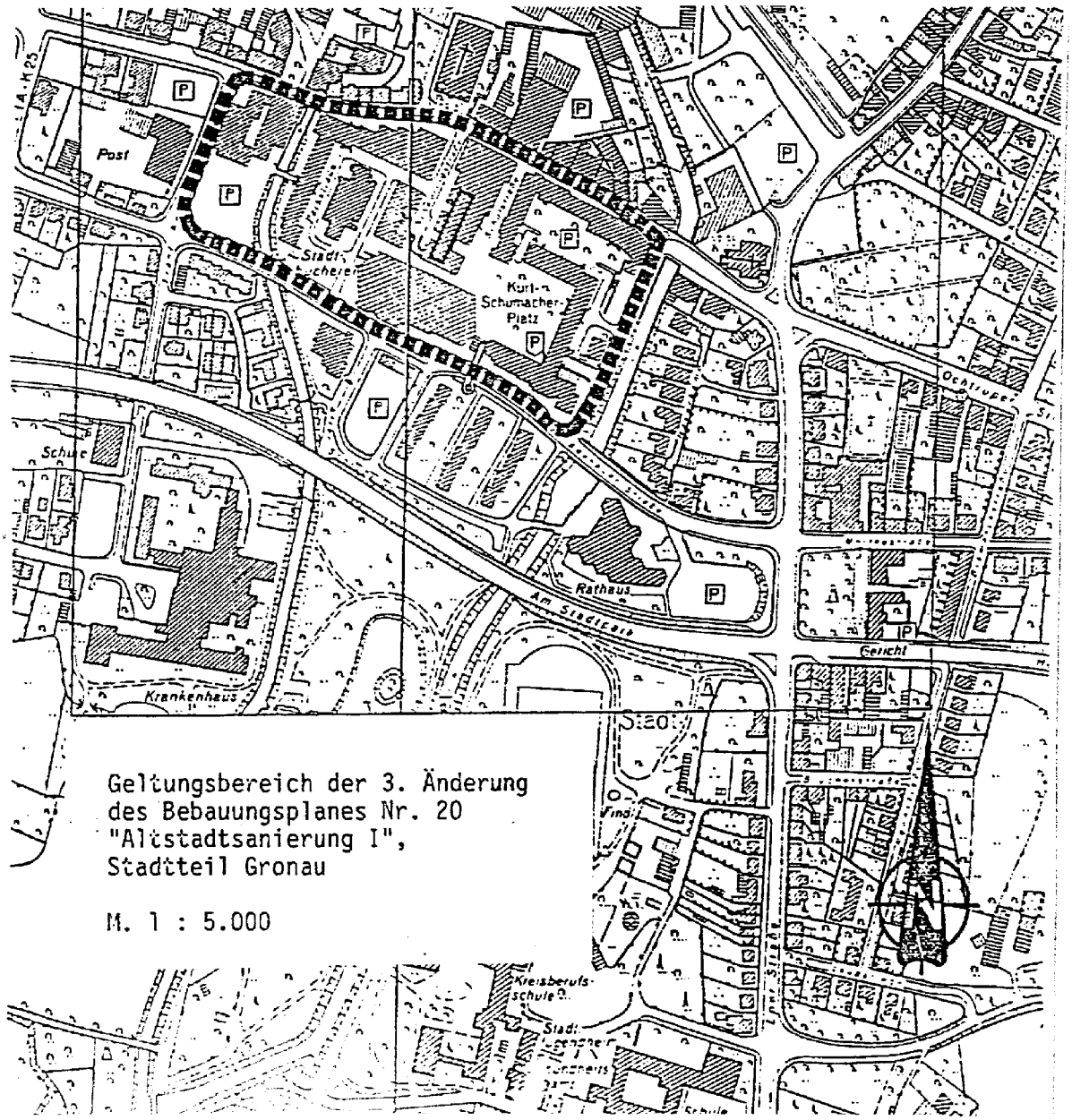

Anlage

§ 33i Spielhallen und ähnliche Unternehmen. (1) Wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 oder des § 33d Abs. 1 Satz 1[1] oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann befristet und unter Auflagen erteilt werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. die in § 33c Abs. 2 oder § 33d Abs. 3[1] genannten Versagungsgründe vorliegen,
2. die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen oder
3. der Betrieb des Gewerbes eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten läßt.